

## **Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Bergheim vom 11.11.1986**

in der Fassung der 33. Änderungssatzung vom 12.12.2023, Ratsbeschluss vom 11.12.2023  
in Kraft getreten am 01.01.2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG/NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S 342/SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 10.11.1986 folgende Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bergheim beschlossen:

### **§ 1 Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Bergheim zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG für das Einsammeln und Befördern und für die Entsorgungskosten der Abfälle (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Landesabfallgesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 1, Satz 1, 2 und 4 KAG) Abfallentsorgungsgebühren. Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer eines an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher, sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Datum des Eigentumswechsels folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (3) Wenn Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung nach § 9 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bergheim zugelassen sind, wird nur ein Gebührenbescheid erteilt. Dem Antrag auf gemeinsame Nutzung ist eine Erklärung beizufügen, welcher Grundstückseigentümer der Stadt gegenüber gebührenpflichtig ist. In diesem Falle haften alle an der gemeinsamen Nutzung beteiligten Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner.
- (4) Ein Benutzungstatbestand liegt bereits dann vor, wenn dem Abfallgebührenzahler auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung gestellt worden ist und das Grundstück zur Entleerung dieses Abfallgefäßes turnusmäßig von einem Abfallfahrzeug angefahren wird.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Beginnt oder endet der Anschluss an die Abfallentsorgung im Laufe eines Kalenderjahres, besteht Gebührenpflicht für jeden angefangenen Monat, in dem die Einrichtung benutzt wird.
- (2) Ändern sich die Berechnungsgrundlagen (Anzahl und Größe der Abfallbehälter, Zahl der Entleerungen) bis einschließlich zum 15. eines Monats, so werden die Gebühren ab dem Ersten

dieses Monats entsprechend geändert. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen nach dem 15. eines Monats, so werden die Gebühren ab dem Ersten des Folgemonates entsprechend geändert.

#### § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für die Restmülltonne richtet sich nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter sowie nach der Zahl der Entleerungen.

(2) Die Jahresgebühr für die Restmülltonne beträgt bei 14-tägiger Entleerung

a) für jeden	60-l-Behälter	133,00 €
b) für jeden	80-l-Behälter	177,00 €
c) für jeden	120-l-Behälter	265,00 €
d) für jeden	240-l-Behälter	530,00 €
e) für jeden	770-l-Großraumbehälter	1.701,00 €
f) für jeden	1.100-l-Großraumbehälter	2.429,00 €

(3) Die Jahresgebühr für die Restmülltonne beträgt bei wöchentlicher Entleerung

a) für jeden	770-l-Großraumbehälter	2.515,00 €
b) für jeden	1100-l-Großraumbehälter	3.593,00 €

(4) Die Abfallentsorgungsgebühren für die Abfuhr der gekennzeichneten Restabfallsäcke, die mit einem Fassungsvermögen von 70 l zugelassen sind und auf privatrechtlicher Basis an den Benutzer abgegeben werden, sind beim Kauf der Abfallsäcke zu entrichten. Die Gebühr beträgt 5,90 € je Abfallsack.

(5) Bei vollständiger und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung wird auf die Jahresgebühr für die Restmülltonne auf schriftlichen Antrag ein Gebührenabschlag gewährt. Der Gebührenabschlag beträgt pro Jahr

a) bei einem	60-l-Behälter	30,00 €
b) bei einem	80-l-Behälter	39,00 €
c) bei einem	120-l-Behälter	59,00 €
d) bei einem	240-l-Behälter	118,00 €
e) bei einem	770-l-Behälter (wöch.)	379,00 €
f) bei einem	770-l-Behälter (14 täg.)	379,00 €
g) bei einem	1.100-l-Behälter (wöch.)	542,00 €
h) bei einem	1.100-l-Behälter (14 täg.)	542,00 €

(6) Die Jahresgebühr für die Entleerung einer weiteren bereitgestellten Bioabfalltonne beträgt pro Jahr

a) bei einem	80-l-Behälter	39,00 €
b) bei einem	120-l-Behälter	59,00 €
c) bei einem	240-l-Behälter	118,00 €
e) bei einem	660-l-Behälter	325,00 €

Pro Restmüllgefäß kann ein Biogefäß ohne zusätzliche Gebühr genutzt werden.

(7) Bei den Restmüll- und Biotonnen wird je Haushalt bzw. Objekt und Jahr ein Behältertausch kostenfrei durchgeführt. Für jeden weiteren Behältertausch wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 16,00 € erhoben. Dies gilt nicht für die erstmalige Bereitstellung eines Abfallbehälters.

## **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für Abfallbehälter werden innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Abgabenbescheides fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Die Abfallentsorgungsgebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühren für die Abfallsäcke (§ 4 Abs. 2 dieser Satzung) werden mit dem Erwerb der Säcke fällig.

## **§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1987 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 11.11.1986

gez. Schmitt  
Bürgermeister